
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10 Duisburg/Essen, den 28. September 2012 Seite 725 Nr. 106

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Universität Duisburg-Essen

Vom 24. September 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang
- § 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 12 Berufspraktische Tätigkeiten/Forschungspraktikum
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 16 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 17 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 18 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Weitere Prüfungsformen
- § 22 Master-Arbeit
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Studierende in besonderen Situationen
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 28 Bildung der Prüfungsnoten
- § 29 Modulnoten
- § 30 Bildung der Gesamtnote
- § 31 Zusatzprüfungen
- § 32 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 33 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 36 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 37 Geltungsbereich
- § 38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Inhalte und Qualifikationsziele

Anlage 2: Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Master-Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung ist der erfolgreiche Abschluss

- des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich der Erziehungswissenschaft.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens 2,5 betragen.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden müssen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Ausnahme von der in Absatz 2 geforderten Mindestnote. Bei der Entscheidung sind insbesondere die Höhe der Abweichung von der Mindestnote, die Benotung der Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder besser, die Studiendauer sowie herausragende Einzelleistungen im Studienschwerpunkt maßgebend.

(3) Als gleichwertig angesehen wird in der Regel

- ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits im Bereich der Erziehungswissenschaft an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, oder
- ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang führt innerhalb eines konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Masterstudiums zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Master-Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen

Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er in der Lage ist, Lernprozesse Erwachsener zu befördern, Bildungsangebote zu organisieren, Kompetenzanforderungen und Bildungsbedarfe zu analysieren, Bildungs- und Lernberatung zu leisten, Evaluation und Wirkungsforschung zu betreiben und Bildungsorganisationen zu leiten und das entsprechende Bildungspersonal zu rekrutieren. Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges erlaubt ihre entwickelte Kompetenz zu eigener Forschungsarbeit und zur kritischen Rezeption empirischer Befunde, selbst wissenschaftliche Entwicklungen in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenen- und Weiterbildung voranzutreiben und laufend Anschluss an innovative, wissenschaftlich begründete und empirische Entwicklungstrends zu halten.

(4) Der erfolgreich bestandene Master-Abschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

§ 3

Master-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung für den Master-Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung verleiht die Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad of Arts, abgekürzt M.A.

§ 4

Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im Master-Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen

Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 6

Lehr- und Prüfungssprache

- nicht in dieser Prüfungsordnung geregelt -

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8

Lehr-/Lernformen

(1) Im Master-Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a) Vorlesung
- b) Seminar
- c) Kolloquium
- d) Praktikum
- e) Projekt
- f) Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann die Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

§ 9

Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang

- trifft nicht zu -

§ 10

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Bildungswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 26 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Master-Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung müssen 120 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Masterarbeit entfallen 18 Credits.
- b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 102 Credits.

In den Credits der fachspezifischen Module sind 11 Credits für berufspraktische Tätigkeiten bzw. ein Forschungspraktikum gemäß § 12 enthalten.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein beständenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 12

Berufspraktische Tätigkeiten/ Forschungspraktikum

Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens 8 Wochen zu absolvieren. Das Praktikum kann auch als Forschungspraktikum abgeleistet werden.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bildungswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsit-

zende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und

ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 14

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn zwischen den anrechenbaren Lernzielen und Kompetenzen zu denjenigen des Studiums des Master-Studiengangs Erwachsenenbildung / Weiterbildung an der Universität Duisburg-Essen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Berufspraktische Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit als berufsfeldbezogenes Praktikum angerechnet werden.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Masterarbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen ist, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet.

§ 15

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Master-Prüfung**§ 16****Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen**

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Master-Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 18 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 17**Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Master-Arbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein. Das Modul 10 wird ohne Prüfung abgeschlossen.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als Forschungs- bzw. Projektbericht oder Praktikumsbericht
- e) als Kombination der Prüfungsformen a) - d) erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 18**Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen**

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 19 und 20 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 28 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 20 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 90 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren

endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 28 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 28 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offenzulegen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Dies gilt auch für Forschungsberichte, Projektberichte sowie für den Praktikumsbericht. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 20 Abs. 4 - 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate sowie Forschungs-, Projektberichte und Praktikumsberichte werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 22 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung abschließt. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 90 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Master-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Bildungswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Master-Programm Erwachsenenbildung / Weiterbildung Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Master-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Master-Arbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Master-Arbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Master-Arbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel

von der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 28 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(4) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24 Freiversuch

– ist nicht vorgesehen –

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem

der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 26 Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 18 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Master-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 19 - 21 sowie die Master-Arbeit gemäß § 22 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 23 nicht mehr möglich ist

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 28

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 23 ausgeschöpft sind.

§ 29

Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 30

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Master-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über drei Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10 %“

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 32 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 31 Zusatzprüfungen

- (1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 32 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 31,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 33 Master-Urkunde

- (1) Nach bestandener Master-Prüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Master-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Master-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 34 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 36**Führung der Prüfungsakten,
Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.
- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Studiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsleistungen
 - Anmeldedaten, Abmeldedaten
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
- Master-Arbeit
 - Zeugnis
 - Urkunde
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsprotokolle
 - Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
- für die Master-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
 - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 37**Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2012/2013 im Master-Studiengang „Erwachsenenbildung / Weiterbildung“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.
- (2) Für die Studierenden, die ihr Studium in dem Master-Studiengang Erwachsenenbildung/European Adult Education vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für das Master-Programm Erwachsenenbildung/European Adult Education vom 9. Juni 2009 mit den folgenden Maßgaben Anwendung: Ein Lehrangebot wird letztmalig im Sommersemester 2015 angeboten. Anmeldungen zur Master-Arbeit, einschließlich der Anmeldung zu einer Wiederholung, sind letztmalig im Sommersemester 2015 möglich. Modulprüfungen werden letztmalig im Wintersemester 2015/16 angeboten.
- (3) Die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, können die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 38**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Master-Programm Erwachsenenbildung/European Adult Education vom 9. Juni 2009 außer Kraft. § 37 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 11.07.2012.

Duisburg und Essen, den 24. September 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka

Anlage 1

Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module im Master-Studiengang

Erwachsenenbildung/Weiterbildung:

- Modul 1: Grundlagen der Erwachsenen- und Weiterbildung
- Modul 2: Allgemeine Erwachsenenbildung
- Modul 3: Handlungsfelder der Erwachsenen- und Weiterbildung
- Modul 4: Empirische Bildungsforschung in der Erwachsenen- und Weiterbildung
- Modul 5: Berufliche/Betriebliche Weiterbildung
- Modul 6: Politische Bildung und Partizipation
- Modul 7: Medienbildung
- Modul 8: Weiterbildung in Europa
- Modul 9: Praxismodul
- Modul 10: Vertiefende Studien
- Modul 11: Master-Modul

In den fachlichen Modulen werden folgende Inhalte und Kompetenzen vermittelt:

Modul 1: Grundlagen der Erwachsenen- und Weiterbildung	13 Cr
<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Historisch-systematischer Überblick über theoretische und konzeptionelle Grundlagen der Erwachsenenbildung in ihrer Breite und Tiefe • Lebenslanges Lernen im gesellschaftlichen und individuellen Zusammenhang • Anthropologische, philosophische, soziologische und kulturtheoretische Grundlegungen der Erziehungswissenschaft in Orientierung an einem oder mehreren der folgenden Autoren: Herder, Scheler, Gehlen, Plessner u. a. (anthropologisch); Kant, Herbart, Schiller, Hegel, Schleiermacher, Marx, Nietzsche, Dilthey, Höningwald u. a. (philosophisch); Simmel, Durkheim, Parsons, Horkheimer/Adorno, Luhmann u. a. (soziologisch); Simmel, Cassirer, Weber, Horkheimer, Elias, Bourdieu, Postkolonialisten/Poststrukturalisten u. a. (kulturtheoretisch) • Rechtliche Grundlagen der Erwachsenenbildung einschließlich der Schnitt- und Nahtstellen zu anderen Bereichen und Rechtsgebieten, die unter rechtlichen Aspekten im Kontext der Erwachsenenbildung relevant sind 	
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen die disziplinäre Differenzierung des Fachs Erziehungswissenschaft und können die verschiedenen Zugangsweisen zu Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung unterscheiden, diskutieren und reflektieren. • Sie haben einen Überblick über die verschiedenen Formen, Ausgangspunkte und Diskurse bzgl. einer Grundlegung der Erziehungswissenschaft unter der besonderen Berücksichtigung der Erwachsenenbildung gewonnen und können über die theoretischen Probleme einer Grundlegung diskutieren. • Sie können aktuelle Diskurse der Erwachsenenbildung auf deren systematischen und geschichtlichen Hintergründe zurückführen und damit im Kontext der Differenzen von Allgemeinbildung, politischer Bildung sowie Aus- und Weiterbildung (Berufsbildung) argumentieren und kritisch reflektieren. • Sie können den Bildungsbegriff, den Kompetenzbegriff, den Begriff der Schlüsselqualifikationen sowie den Begriff des lebenslangen Lernens mit Bezug auf die verschiedenen Grundlegungsaspekte adäquat anwenden, begrifflich sauber differenzieren sowie die theoretischen Hintergründe und Diskurse kritisch reflektieren. • Sie wissen, wie sich die Grundlegungsaspekte in die rechtlichen Rahmenbedingungen des Bildungssystems konkretisieren und können wissenschaftlich reflektieren, welche theoretischen Grundlegungen in diesem Kontext relevant werden. 	

Modul 2: Allgemeine Erwachsenenbildung	13 Cr
<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biographie- und lebenslauftheoretisches Wissen und dessen Genese vor dem Hintergrund zeitdiagnostischer Analysen moderner Gesellschaften und Formen und Funktionen von Bildung für die verschiedenen Lebensalter sowie Institutionalisierungsformen des Lernens Erwachsener • Genese und Entwicklung von Wissen in sozialen Welten, besonders des pädagogischen bzw. andragogischen Wissens sowie das Verhältnis von Wissen und Nichtwissen für das lebenslange Lernen • Historische Entwicklung der Erwachsenenbildung als institutionelle, politisch-soziale und professionspolitische Geschichte. Vergleichende Aspekte der unterschiedlichen Entwicklung in den europäischen Ländern sowie nationale – auch regionale Unterschiede – der Erwachsenenbildung und Weiterbildung • Wissen über vielfältige kulturelle Unterschiede und über soziale Ordnungen des Geschlechterverhältnisses in Familie und Beruf in Geschichte und Gegenwart. Thematisierung von Genderfragen und Genderkompetenz sowohl für die Erstellung von Bildungsangeboten als auch für Personal- und Organisationsentwicklung im Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildung 	
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden überblicken den Gegenstandsbereich der Erwachsenen- und Weiterbildung und kennen einschlägige Theorien. • Sie kennen die historische Entwicklung der Erwachsenen- und Weiterbildung als institutionelle und professionspolitische Geschichte; sie differenzieren auch die Entwicklung in europäischen Ländern. • Sie wissen um die vielfältigen kulturellen Unterschiede, auch über soziale Ordnungen des Geschlechterverhältnisses in Beruf und Familie in Geschichte und Gegenwart, die Auswirkungen auf die Beteiligung am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben haben sowie auf das Weiterbildungsverhalten. • Sie verstehen die Relevanz von Gender- und Diversity-Konzepten in Bildungsveranstaltungen und Bildungseinrichtungen. 	

Modul 3: Handlungsfelder der Erwachsenen- und Weiterbildung	17 Cr
<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien, Konzepte, Prinzipien und Methoden zur Organisation von Lernprozessen • Lernberatungsmethoden und -techniken und Theorien und Modelle zur Kompetenzentwicklung • Topographie des didaktischen Feldes an Fällen der Weiterbildung / Erwachsenenbildung / politischen Bildung (z.B. Subjekt vs. Sachorientierung; Selbststeuerung vs. Institutionalisierung; Teilnehmerorientierung vs. Instruktion; „entrainement sociale“ vs. Lernzielorientierung) • Grundlagen von Funktions- und Handlungsfeldern der Bildungsorganisation und des Bildungsmanagements (Managementtheorien für eine pädagogische Professionalität, Herkunft und Reichweite) • Verfahren und Instrumente der Praxis von Bildungsorganisation und Bildungsmanagement (Verfahren und Bedeutung von Personal- und Organisationsentwicklung. Ansätze von Marketing und Corporate Identity; Verfahren des Qualitätsmanagements; Wissen und Fertigkeiten in pädagogischer Organisationsgestaltung, Bedarfsanalysen, Programmplanung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing im pädagogischen Bereich) 	
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen Theorien, Konzepte und Methoden zur Organisation von Lernprozessen. • Sie verfügen über Beratungskompetenz, um zu entscheiden, wann, wie und für wen Bildungsberatung notwendig ist und sind in der Lage, Elemente zur Unterstützung und Begleitung von Lernprozessen u. a. durch Lern-Beratung für Zielgruppen anzubieten. • Sie kennen einschlägige Evaluations-, Controlling und Qualitätsmanagementansätze in der Weiterbildung und sind in der Lage, diese im Hinblick auf ihre Ursprünge und Anwendungskontexte zu beurteilen. • Sie lernen Aufbau- und Ablaufverfahren in Organisationen kennen und wissen, welche Managementkonzepte in Bildungseinrichtungen relevant sind. 	

Modul 4: Empirische Bildungsforschung in der Erwachsenen- und Weiterbildung	12 Cr
<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Konstruktion von Studien von Bildungsforschung im Themengebiet • Forschungsorientierte bzw. fallbezogene Vertiefung ausgewählter Themen der Erwachsenen- und Weiterbildung • Gegenstandsbezogene Fundierung in grundlegenden Forschungsmethoden (hermeneutisch und /oder empirisch) • Planung eines Forschungs- und/oder Entwicklungsprojektes • Aufbereitung des Forschungsprojektes in geeigneter medialer Form zu Präsentationszwecken • Reflexion der Forschungsergebnisse und der Darstellungsmethode sowie kritische Auseinandersetzung mit dem Projekt <p>Lernergebnisse/Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können Bildung als Gegenstand der Forschung konzeptualisieren. • Sie kennen die Zusammenhänge und Stationen eines Forschungsprozesses und sind in der Lage, theoriegeleitet eine Forschungsfrage und ein Forschungsinstrumentarium für ein Projekt in pädagogischen und andragogischen Forschungsfeldern zu entwickeln, in empirische Erhebungsmethoden umzusetzen und diese anzuwenden. • Sie sind in der Lage, erhobene Daten nach wissenschaftlichen Verfahren kontrolliert auszuwerten, die Ergebnisse in einem Forschungsbericht darzustellen und in das Praxisfeld Erwachsenenbildung/Weiterbildung einzuordnen. • Sie können die Reichweite und Grenzen des selbst durchgeführten Projektes sowie der eingesetzten Methoden einschätzen und den Forschungsprozess reflektieren. 	

Modul 5: Berufliche/Betriebliche Weiterbildung	12 Cr
<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Grundlagen der beruflichen Weiterbildung in ihrer historischen, institutionellen, organisatorischen, rechtlichen, bildungspolitischen, finanziellen, curricularen wie auch theoretischen Bezügen und Entwicklungen • Funktionswandel betrieblicher Weiterbildung infolge betrieblicher Strategien der Reorganisation und Reprofessionalisierung im Kontext neuer Managementkonzepte (in der Personal- und Organisationsentwicklung, der Qualitätssicherung, im Restrukturierungsprozess des Lernens in unterschiedlichen Lehr- und Lernkontexten) • Öffentlich geförderte beruflichen Weiterbildung im Zusammenhang mit staatlicher Arbeitsmarkt-/Arbeitsförderungs politik (Paradigmenwechsel, Konsequenzen für die institutionellen Strukturen, die Qualität der Maßnahmen, die finanziellen Rahmensetzungen und für die Teilnehmerstrukturen) • Vergleich der Berufsbildungssysteme in der EU wie auch in Ländern der OECD hinsichtlich der Struktur, der Organisation, der Finanzierung, der Rechtssetzung, der Durchlässigkeit, der curricularen Grundlagen wie auch in den bildungspolitischen Begründungen und Aufgabensetzungen vor dem Hintergrund einer verstärkt europäisierten Berufsbildungspolitik <p>Lernergebnisse/Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen die im Handlungsfeld berufliche/betriebliche Weiterbildung national und international bestehenden Strukturen und können diese kontextuell in wissenschaftliche, politische, ökonomische und gesellschaftliche Entwicklungen einordnen. • Sie sind in der Lage, berufliche/betriebliche Weiterbildung strategisch und operativ vorzubereiten, umzusetzen und im Hinblick auf ihre Wirkungen zu evaluieren. • Insbesondere sind sie dazu befähigt, berufliche/betriebliche Weiterbildung als Instrument zur Bewältigung betrieblicher und außerbetrieblicher Herausforderungen einzusetzen. 	

Modul 6: Politische Bildung und Partizipation	12 Cr
<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische, normative und gesellschaftliche Grundlagen politischer Bildung • Politische Sozialisation und politisches Lernen • Partizipation und Emanzipation im Kontext von Herrschaft, Konflikt und Machtverhältnissen • Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und soziale Voraussetzungen politischer Erwachsenen- und Jugendbildung • Adressaten, Teilnehmer und Nichtteilnehmer an politischer Erwachsenen- und Jugendbildung; Mechanismen sozialer Selektivität und symbolischer Gewalt • Integration politischer, allgemeiner und beruflicher Bildung • Besondere Inhalte, „Schlüsselprobleme“ und aktuelle Themen der politischen Erwachsenen- und Jugendbildung (z. B. Demokratieentwicklung, politische Beteiligung und zivilgesellschaftliches Engagement; soziale, kulturelle und geschlechtsspezifische Ungleichheit (Gender- und Social-Mainstreaming), soziale Gerechtigkeit und Solidarität; Rechtsextremismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt; Ökologie und nachhaltige Entwicklung, Technikgestaltung und -anwendung, Gentechnik, Medienmacht und Mediendemokratie, Vergangenheitspolitik und Erinnerungskultur) • Historische Entwicklung politischer Erwachsenen- und Jugendbildung • Exemplarische Konzepte, Lehr-, Lern- und Veranstaltungsformen politischer Bildung (z.B. Gedenkstättenpädagogik; Interventions- und Präventionskonzepte zu Konflikt, Gewalt und Aggression; „Sozioanalyse“ als pädagogische Haltung; Antirassistische Trainings; interkulturelles Konfliktmanagement; Bildungsurlaub und Bildungsreisen) 	
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, Basisprobleme des politischen Lebens und der politischen Sozialisation, die Möglichkeiten und Beschränkungen gesellschaftlicher Partizipation und die Besonderheiten institutioneller und außerinstitutioneller politischer Lernprozesse (z.B. in sozialen Bewegungen und in Organisationen der zivilgesellschaftlichen Ebene) zu erfassen. • Sie erkennen die grundlegende Bedeutung politischen Lernens und Lehrens in einer demokratischen Gesellschaft (auch in historischer Perspektive) und zugleich die Grenzen politischer Bildung. • Sie können die sozialen Bedingungen von Autonomie- und Mündigkeitsbestrebungen erziehungswissenschaftlich analysieren und dies zur Grundlage von pädagogischen Handlungsstrategien machen. • Sie haben eine spezifische pädagogische Milieukompetenz erworben und verfügen über ein Gespür sowie eine pädagogische Reflexivität für die vielschichtigen politischen Artikulationsformen der Lernenden. 	

Modul 7: Medienbildung	12 Cr
<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Konzepte von Mediensozialisation und -nutzung in unterschiedlichen Altersphasen und institutionellen Kontexten • Mediengestützte Konzeption von Lernumgebungen • Pädagogische, kommunikative und sozialisatorische Bedingungen von Medien für die Gesellschaft • Internationale Perspektiven im Kontext von Medienbildung 	
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden wissen um den Bildungswert von Medien und sind in der Lage, mediengestützte Lernangebote didaktisch zu konzipieren und medial unterstützt durchzuführen. • Neben mediendidaktischen Fähigkeiten verfügen sie über Wissen im Bereich der Mediensozialisation, das sie sowohl für die Konzeption von Lernumgebungen als auch für das pädagogische Handeln in der Erwachsenenbildung nutzen können und können sich auf dieser Grundlage mit den sich verändernden Bedingungen und Prozessen medialer Sozialisations- und Lernerfahrungen auseinandersetzen. • Sie kennen mediale Aspekte bei der Persönlichkeitsbildung und können diese zielgruppenspezifisch konkretisieren und anwenden. • Sie können den Umgang mit Medien reflektieren und Medien verantwortungsvoll in der Gesellschaft und in Lehr-Lernprozessen einsetzen. • Sie können die internationalen medienpädagogischen Diskussionen im Kontext von Medienbildung und Media Literacy einschätzen und vergleichend bewerten. • In einem Medienprojekt weisen die Studierenden praktische Fähigkeiten im Bereich der Medienbildung nach. 	

Modul 8: Weiterbildung in Europa	12 Cr
<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen beruflicher Bildung sowie der Erwachsenenbildung • Ziele, Kontexte, Strategien und Auswirkungen europäischer Erwachsenenbildungs-, Weiterbildungs- und Berufsbildungspolitik • Nationale und europäische Strategien zur Förderung lebenslangen Lernens • Gesellschaftliche Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten für lebenslanges Lernen • Finanzierung von Berufs- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildung • Kosten und Nutzen von Berufs- und Weiterbildung • Europäischer und Deutscher Qualifikationsrahmen, ECVET • Modelle der Professionalisierung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung im europäischen Vergleich 	
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können verschiedene Berufsbildungssysteme vergleichen und Stärken und Schwächen erkennen sowie Konsequenzen für das deutsche berufliche Bildungssystem ableiten. • Sie kennen und reflektieren die Merkmale der Institutionen beruflicher Bildung sowie der Erwachsenenbildung auch im bildungspolitischen Zusammenhang auf nationaler wie internationaler Ebene. • Sie kennen und reflektieren die theoretischen und strukturellen Implikationen des Konstrukts „Lebenslanges Lernen“. • Sie können die verschiedenen Praxisfelder der Erwachsenen- und Weiterbildung in den europäischen Partnerländern beschreiben und die Entwicklung in deren sozioökonomischen und politischen Kontext erklären. 	

Modul 9: Praxismodul	14 Cr
<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbereitung der Strukturkenntnisse über das im Praktikum angestrebte pädagogische Handlungs-/Forschungsfeld im Schwerpunkt und Elaborierung der eigenen Zielorientierung. • Entwicklung einer Heuristik zur zielorientierten Erschließung von Praxisfeldern in der Erwachsenen /Weiterbildung • Formulierung von Beobachtungs- und Praxisaufgaben • Fachliche und persönliche Reflexion und Aufarbeitung der Praxiserfahrungen und Identifizierung/ Profilierung von transparent gewordenen professionellen Handlungskompetenzen • Formulierung von Beschäftigungsperspektiven und darauf gerichteten Entwicklungsaufgaben 	
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden haben eine eigene Vorstellung von Professionalisierung und haben in fachlicher, überfachlicher und methodischer Hinsicht reflexiv den Übergang von der Stufe des fortgeschrittenen Anfängers zur Stufe der Kompetenz vollzogen. • Sie überwinden dabei in der Erfahrung realer beruflicher Handlungssituationen den Status des im Studium erlangten „Vorwissens“ und eines darauf basierenden „regelgeleiteten Verhaltens“ und üben durch Teilnahme am kompetenten Handlungsvollzug mit „gestandenen Fachleuten“ eine authentische Berufsrolle aus. • Sie sind in der Lage, das bisherige Studium in den verschiedenen Fächern/ Teildisziplinen durch Reflexion der Nützlichkeit und Reichweite der erarbeiteten Wissensbestände zur differenzierten Wahrnehmung, Beschreibung, Erklärung und Kritik des erfahrenen pädagogischen Handlungsfelds und des eigenen erprobten Handelns zu evaluieren. 	

Anlage 2

Studienplan für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Modul	Credits	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
1) Grundlagen der Erwachsenen- und Weiterbildung	13	1	1) Ringvorlesung: Bildung über die Lebenszeit. Einführung in den Profildbereich Erwachsenen- und Weiterbildung	P	VO	2	keine	Hausarbeit	1
			2) Der historisch-systematische Diskurs um die vier Grundlegungsarten der Erziehungswissenschaft	P	VO	2	keine		
			3) Vertiefung: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen der Erwachsenen- und Weiterbildung	P	SE	2	keine		
			4) Rechtliche Grundlagen der Erwachsenen- und Weiterbildung	P	(Selbststudium)				
2) Allgemeine Erwachsenenbildung	13	1	1) Theorien der Erwachsenenbildung	P	SE	2	keine		1
			2) Geschichte der Erwachsenenbildung: national und international – Institutionen und soziale Bewegungen	P	SE	2	keine		
		2	3) Managing Gender and Diversity (dt.)	P	SE	2	keine	Hausarbeit	
3) Handlungsfelder der Erwachsenen- und Weiterbildung	17	1	1) Planung und Durchführung von Bildungsangeboten	P	SE	2	keine		1
			2) Bildungsberatung für Zielgruppen der Erwachsenen-/Weiterbildung	P	SE	2	keine		
			3) Evaluation von Bildungsangeboten, Bildungscontrolling und Qualitätsmanagement	P	SE	2	keine		
		2	4) Management für Bildungseinrichtungen	P	SE	2	keine	mündliche Prüfung	
4) Empirische Bildungsforschung in der Erwachsenen- und Weiterbildung	12	2	1) Forschungswerkstatt I	P	SE	4	keine		1
		3	2) Forschungswerkstatt II	P	SE	2	keine	Forschungsbericht	
5) Berufliche/ Betriebliche Weiterbildung	12	3	1) Entwicklungsprozesse, theoretische Bezugspunkte, Struktur und Organisation der beruflichen/betrieblichen Weiterbildung	WP ¹	SE	2	keine		1
			2) Betriebliche Weiterbildung als zentraler Gegenstand der beruflichen Weiterbildung		SE	2	keine		
		4	3) Betriebliche/Berufliche Weiterbildung in Deutschland und im internationalen Vergleich		SE	2	keine		

Modul	Credits	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
6) Politische Bildung und Partizipation	12	3	1) Theorie und Positionen der politischen Erwachsenenbildung	WP ¹	SE	2	keine	mündliche Prüfung	1
			2) „Schlüsselprobleme“ und aktuelle Themen der politischen Erwachsenenbildung		SE	2	keine		
		4	3) Felder und Orte politischer Bildung und Partizipation		SE	2	keine		
7) Medienbildung	12	3	1) Theorien der Medienbildung und Mediensozialisation	WP ¹	SE	2	keine	Projektbericht	1
			2) Medienkompetenz und Medienkompetenzentwicklung		SE	2	keine		
		4	3) Konzeption mediengestützter Lernangebote		SE	2	keine		
8) Weiterbildung in Europa	12	3	1) Lebenslanges Lernen, Education Permanente, Lifelong Learning – politische Intentionen, Interessen und Wirkungen	WP ¹	SE	2	keine	Klausur	1
			2) Struktur, Evaluation und Entwicklung von Institutionen der beruflichen Bildung im europäischen Vergleich		SE	2	keine		
		4	3) Professionalisierungsstruktur in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung in europäischen Ländern		SE	2	keine		
9) Praxismodul	14	2	1) Seminar zur Vorbereitung, Begleitung und Evaluation der berufspraktischen Studien	P	SE	2	keine	Praktikumsbericht	1
		3	2) Praktikum (40 Tage)						
10) Vertiefende Studien	9	3	1) Wahlveranstaltung I	P	SE	2	keine		
			2) Wahlveranstaltung II	P	SE	2	keine		
			3) Wahlveranstaltung III	P	SE	2	keine		
11) Mastermodul	18	4	1) Kolloquium	P	SE	2	keine		1
			2) Masterarbeit						
Summen	120					48			10

1) Von den Modulen 5 bis 8 sind zwei zu studieren.

